

## Beilage XIII.

# Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Verpflegung hierlands geistig erkrankter britischer Staatsangehöriger auf Rechnung des Landesfondes.

## Hoher Landtag!

Über Anregung der königl. großbritannischen Botschaft in Wien wurden im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern Verhandlungen in Absicht auf die Regelung der Frage, betreffend die Behandlung von in England geisteskrank gewordener österreichischer Staatsangehöriger, eingeleitet.

Laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Äußern ist die großbritannische Regierung bereit, ein diesbezügliches Abkommen auf Grundlage des Principes zu treffen, das mittellose Angehörige eines der beiden betheiligten Staaten, die in dem Gebiete des andern von Geisteskrankheit befallen würden, auf Kosten des letzteren verpflegt werden.

Unsere Regierung erachtete es vor dem endgiltigen Eintreten in ein derartiges Übereinkommen für zweckdienlich, im Wege der k. k. Statthaltereien an die Landes-Ausschüsse hievon Mittheilung zu machen und mit denselben wegen Übernahme der uneinbringlich verbleibenden Verpflegskosten dortlands geisteskrank gewordener großbritannischer Staatsangehöriger auf den Landesfond das Einvernehmen zu pflegen.

Der vorarlbergische Landes-Ausschuss erklärte mit Beschluss vom 6. September 1898 der k. k. Statthalterei in Innsbruck, er sei nicht in der Lage, die gewünschte Zustimmungserklärung abzugeben. Er begründete diese ablehnende Haltung mit der Hinweisung auf den Umstand, dass im Lande Vorarlberg keine mit dem Öffentlichkeitsrechte versehene Irren- oder Krankenanstalt bestehe, und dass es sich somit hierlands nur um Kosten handle, welche bei einer Privatpflege entstehen.

Unter dieser Privatpflege können jedoch wohl nur jene Kosten vermeint sein, welche den Gemeinden aus Anlass der ihnen obliegenden Verpflegung mittelloser, in ihrem Gebiete erkrankter Auswärtiger erwachsen. Denn nach der Bestimmung des § 29 des Heimatgesetzes hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

Diese Obliegenheit erfüllt sich wohl im allgemeinen ohne Schwierigkeit, wenn es sich um physische Erkrankungen handelt. Denn die meisten Gemeinden des Landes sind mit Gemeindepitalern oder doch mit Einrichtungen ausgestattet, die eine solche Pflege ermöglichen.

Anders liegt jedoch die Sache, wenn es sich um das Vorkommen einer geistigen Erkrankung, namentlich einer solchen höheren Grades handelt. Ein solches Vorkommnis bereitet einer Gemeinde unter Umständen große Schwierigkeit. Man kommt in Verlegenheit mit der Unterbringung eines solchen Kranken, und überdies gebietet es in der Regel an der speciellen fachmännischen Hilfeleistung. Aus diesen Gründen ist jede Gemeinde in einem solchen Falle in die Lage versetzt, den Erkrankten so rasch als möglich in unsere Irrenanstalt zu überführen. Die Tragung der Kosten der weiteren Verpflegung daselbst fallen nach dem erwähnten Gesetze der Gemeinde zu, in der die Erkrankung erfolgte. Das erscheint denn doch etwas drückend.

Die k. k. Statthalterei hat darum in ihrem Rescripte vom 16. September 1898 an den Landes-Ausschuss, alle diese Schwierigkeiten erwägend, den Vorschlag gemacht: „der Landes-Ausschuss möge sich bereit erklären, in Vorarlberg an einer Geisteskrankheit erkrankte großbritannische Staatsangehörige ohne Belastung der betreffenden Gemeinde, in welcher derselbe erkrankte, in die dem Landes-Ausschusse unterstehende Irrenanstalt in Balduna zu übernehmen, wovon die Vorarlberger Gemeinden zu verständigigen wären, damit sie wissen, wie sie sich in solchen Fällen zu benehmen haben.“

Der Landes-Ausschuss hat hierauf die Sache neuerdings in Berathung gezogen, hiebei den in dem gedachten Rescripte enthaltenen Ausführungen sich anbequemend und in der Sitzung vom 7. October 1898 vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages beschlossen, gegenüber der hohen Regierung das Erklären abzugeben: „dass er allfällig in Vorarlberg an einer Geisteskrankheit erkrankte großbritannische Staatsangehörige ohne Belastung der betreffenden Gemeinden, in welcher dieselben erkrankt sind, in die Landes-Irrenanstalt Balduna aufzunehmen und dort bis zu ihrer Transportfähigkeit auf Kosten des Landesfondes zu verpflegen, bereit sei, wenn von Großbritannien gegenüber österreichischen Staatsangehörigen Reciprocität geübt werde.“

Der Finanz-Ausschuss findet, dass diese Erklärung den in Rede stehenden Verhältnissen vollkommen entspreche, und stellt sohin den

### **A n t r a g :**

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Erklärung des Landes-Ausschusses vom 7. October 1898, betreffend die Verpflegung armer großbritannischer Staatsangehöriger, welche in Vorarlberg an einer Geisteskrankheit erkrankten, in der Landes-Irrenanstalt Balduna auf Rechnung des Landesfondes, wird die Zustimmung ertheilt.“

**Bregenz**, den 9. Jänner 1899.

Der Obmann:  
**J. Rägele.**

Der Berichterstatter:  
**Dr. Waibel.**